

3992 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz und das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen oberster Organe geändert werden

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht im wesentlichen folgende Maßnahmen vor:

1. Verhinderung von Mehrfachabfertigungen,
2. Schaffung einer Obergrenze für Politikerbezüge im Falle des Zusammentreffens mehrerer Bezüge (Aktiv-, Ruhe- und Versorgungsbezüge),
3. Anrechnung von Versehrtenrenten auf politische Einkünfte und
4. Einbeziehung von Einkommen aus politischen Funktionen in einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder in einem Sozialversicherungsträger in das Aufrechnungssystem des § 38.

Artikel I Ziffer 4 bedarf als Verfassungsbestimmung der Zustimmung des Bundesrates im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 9. Juli 1990 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und der im Art. I Z. 4 enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

- 1.) Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 4. Juli 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bezügegesetz und das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen oberster Organe geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.
- 2.) Der im Art. I Z. 4 enthaltenen Verfassungsbestimmung wird die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Wien, 1990 07 09

Franz K a m p i c h l e r
Berichterstatler

Jürgen W e i s s
Vorsitzender